



# **REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

# **UND ZUM VERFAHREN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN**

der  
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH

Fassung vom 26.07.2011 mit Ergänzungen vom 25.01.2017  
Von den Geschäftsführern in Kraft gesetzt am 13.09.2011

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
und zum Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten  
der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH

Fassung vom 26.07.2011 mit Ergänzungen vom 25.10.2016,  
aufbauend auf den Regeln für das damalige Hahn-Meitner-Institut vom 14.06.2002 mit Ergänzungen  
vom 15.05.2007, den Regeln für die ehemalige BESSY mbH und den Empfehlungen der DFG.

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH  
Hahn-Meitner-Platz 1  
14109 Berlin

## Präambel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat 1998 Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet, die in 2013 ergänzt und aktualisiert wurde<sup>1</sup>. Diese wurden von der Helmholtz-Gemeinschaft als Grundlage für Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgegriffen und deren Umsetzung den einzelnen Helmholtz-Einrichtungen empfohlen. Für das HZB sind nachfolgende Regeln und Verfahren von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat (WTR) festgelegt worden.

Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter<sup>2</sup> des HZB sind verpflichtet, diese Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Handelns zu machen. Die Regeln gelten auch im Falle der Mitarbeit als Angestellte/r des HZB in externen Gremien und in anderen Forschungseinrichtungen. Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Arbeiten, an denen das HZB durch seine Mitarbeiter beteiligt ist.

## 1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten, d.h. nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes. Dies erfordert insbesondere die gründliche Kenntnis und Verwertung des relevanten Schrifttums und die Anwendung geeigneter Methoden.

(2) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein unverzichtbares Merkmal guter wissenschaftlicher Praxis. Qualitätssicherung beinhaltet die konsequente und kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen, und deren Kontrolle, etwa durch die wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe. Qualitätssicherung setzt daher die lebendige Kommunikation innerhalb einer Arbeitsgruppe voraus.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis fordert Offenheit und Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern.

(4) Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören die Dokumentation aller Arbeitsschritte, die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen und elektronischer Daten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung, sowie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu den Aufzeichnungen für berechnigte Dritte.

(5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei Autorschaften. Die Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind stets gemeinsam verantwortlich für deren Inhalt, sofern Einzelbeiträge nicht explizit genannt sind. Jeder Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

(6) Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

---

<sup>1</sup> Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis": <http://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1>

<sup>2</sup> Leider bietet die deutsche Sprache keine Möglichkeit die männliche und weibliche Person gleichberechtigt und gleichzeitig auszudrücken ohne die Lesbarkeit des Textes sehr zu beeinflussen. Wenn hier die männliche Form gewählt wird, bedeutet dies keineswegs eine Diskriminierung, sondern eine Kurzform für beide Geschlechter.

## 2. Maßnahmen zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

### (1) Organisationsstrukturen

a) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des HZB sind die Leiter der wissenschaftlich arbeitenden Organisationseinheiten. Sie stellen sicher, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt werden,
- jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten klar zugewiesen sind und
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden.

b) Im Fall von Projekten übernimmt der Projektleiter die Aufgaben nach a).

c) HZB-Mitarbeiter, die in zentrumsübergreifenden Projekten kooperieren, unterliegen den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, auch wenn der verantwortliche Projektleiter nicht am HZB beschäftigt ist.

### (2) Nachprüfbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse

a) Primärdaten, Methoden, Verfahren und Resultate, die Grundlage einer wissenschaftlichen Veröffentlichung<sup>3</sup> sind, werden nachvollziehbar dokumentiert (z.B. durch seitennummerierte Laborbücher) und für mindestens zehn Jahre verfügbar gehalten.

b) Einzelheiten zum organisatorischen und technischen Verfahren der Aufbewahrung sowie zur ggf. erforderlichen ergänzenden Dokumentation sind in den geltenden „Richtlinien für wissenschaftlich-technische Veröffentlichungen des HZB“ mit „Begleitblatt für Publikationen des HZB“ festgelegt.

c) Von dieser Regelung abweichende, aber verbindliche Dokumentationsvorschriften - z.B. auf Grund gesetzlicher oder genehmigungstechnischer Anforderungen - bleiben unberührt. Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, sind die Regelungen des Datenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

### (3) Ausbildung

Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf angemessene Betreuung<sup>4</sup> und Ausbildung. Hierzu gehören insbesondere

- die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis,
- die besondere fachliche Unterstützung bei den wissenschaftlichen Arbeiten und
- die angemessene sachliche Ausstattung des Arbeitsumfeldes.

Abgesehen von den bestellten Betreuern können die jungen Wissenschaftler immer auch den zuständigen Leitern der Organisationseinheiten, den Projektleiter oder Gruppenleiter sowie die erfahrenen Wissenschaftler ihrer Umgebung als Ansprech-

---

<sup>3</sup> Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind Publikationen, Konferenzbeiträge sowie Berichte zu wissenschaftlichen Kooperationen, Prüfungen und Aufträgen.

<sup>4</sup> Seit dem 1.1.2011 wird die Betreuung der Doktoranden von einem Promotionskomitee bestehend aus zwei Betreuern, dem Doktoranden und einem vierten Mitglied übernommen, dem in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit berichtet wird.

partner in Anspruch nehmen. Als Personen des Vertrauens in Konfliktfällen stehen ihnen die Ombudspersonen zur Verfügung.

#### (4) Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Insbesondere sind bei Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen für die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung rein quantitative Maßstäbe nur von nachrangiger Bedeutung.

#### (5) Autorschaft

- a) Als Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sollen alle diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen. Für den Fall, dass sich nicht alle Autoren für den gesamten Inhalt verbürgen können, sollen die Einzelbeiträge kenntlich gemacht werden.
- b) Bereitstellung wichtiger Untersuchungsmaterialien, Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden, Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe in der die Forschung durchgeführt wurde oder das Lesen des Manuskripts werden für sich allein nicht als hinreichend erachtet Autorschaft zu rechtfertigen.
- c) Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft sollen frühzeitig klare Vereinbarungen unter den Beteiligten getroffen werden.
- d) Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Als angemessene Formen der Erwähnung werden beispielsweise Fußnoten oder Danksagungen empfohlen.
- e) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne hinreichenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Mitautoren können sich in Fall des Verdachts obstruierender Zustimmungsverweigerung an eine der Ombudspersonen wenden. Die Ombudsperson prüft die Einwände und kann ggf. die übrigen Ombudspersonen zur Beratung hinzuziehen. Wenn eine Obstruktion zur Überzeugung der Ombudsperson feststeht, darf sie den Mitautoren durch „Ombudsspruch“<sup>5</sup> die Publikation gestatten. Der Sachverhalt muss in der Publikation einschließlich der Publikationsgestattung durch die Ombudsperson offengelegt werden.

#### (6) Originalveröffentlichungen<sup>6</sup>

- a) In Abgrenzung zu Veröffentlichungen im Sinne der Richtlinien für wissenschaftlich-technische Veröffentlichungen des HZB<sup>6</sup> sind Originalveröffentlichungen Mitteilungen von Beobachtungen, Theorien oder experimenteller Er-

---

<sup>5</sup> Vgl. Denkschrift der DFG „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ Fassung 2013, Seite 31

<sup>6</sup> Siehe dazu die geltenden „Richtlinien für wissenschaftlich-technische Veröffentlichungen des HZB“ mit „Begleitblatt für Publikationen des HZB“.

gebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen, die in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert werden.

Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse in Form einer Originalveröffentlichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ausnahmen sind z.B. Artikel, die einer Seitenzahlbegrenzung unterliegen und daher nur eine eingeschränkte Darstellung ermöglichen (Letters, Short oder Rapid Communications etc.), oder schriftliche Konferenzbeiträge, oder andere Berichte, die nicht allgemein zugänglich sind.

b) Bei Mehrfachpublikationen sind die Vorläuferversionen zu zitieren (Vermeidung des Vorwurfs des Autoplagats).

c) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden.

d) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler sowie relevante Publikationen anderer Autoren müssen angemessen zitiert werden.

#### (7) Vertrauensperson (Ombudsperson)

Im Benehmen mit dem WTR benennt die Geschäftsführung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine oder mehrere erfahrene Wissenschaftler zu Ombudspersonen, die allen Wissenschaftlern zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit vertraulich zur Verfügung stehen.

### 3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

#### a) Falschangaben

- Erfinden und Verfälschen von Daten,
- Beseitigung von Primärdaten,
- Manipulation von Darstellungen,
- Falschangaben bei Bewerbungen, Förderanträgen, Publikationen etc.

#### b) Verletzung geistigen Eigentums anderer durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft, Annahme einer Ehrenautorschaft,
- Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten, wissenschaftlichen Ideen oder Forschungsansätzen (Ideendiebstahl), insbesondere als Gutachter,
- Veröffentlichen oder Zugänglichmachen von Daten ohne Zustimmung des Berechtigten,
- die Inanspruchnahme der Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation wissenschaftlicher Versuchsanordnungen, Daten oder Software,
- die bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung von Forschungstätigkeit,
- die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten,
- bewusste oder grob fahrlässige Beschädigung des wissenschaftlichen Rufes.

(2) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### 4. Vorgehen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Es gehört zur Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Fehlverhalten anderer nicht schweigend zu tolerieren. Das übliche Vorgehen bei Verdacht auf Fehlverhalten sollte sein, die mögliche Verfehlung bei ihren Urhebern anzusprechen und um Klärung und gegebenenfalls Korrektur nachzusuchen. Aus vielerlei Gründen kann dies aber auf Schwierigkeiten stoßen. Deshalb wird im Folgenden ein Verfahren definiert für den Fall, dass ein Verdacht oder Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht im direkten Gespräch geklärt werden kann.

(2) Beim Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind zum Schutz der Betroffenen alle Verfahrensschritte ohne Verzögerung und mit der größtmöglichen Vertraulichkeit durchzuführen.

a) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist Ombudsperson zu unterrichten. Dies kann eine Ombudsperson am HZB sein. Ebenso stehen die Ombudspersonen der jeweiligen wissenschaftlich beteiligten Institutionen sowie der von der DFG eingerichteten Ombudspersonen für Wissenschaft als Ansprechpartner zur Verfügung.

b) Die Ombudsperson ergreift ihr geeignet erscheinende Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts. Sie ist dabei von den Leitern der Organisationseinheiten bzw. Arbeitsgruppenleitern zu unterstützen.

c) Erweisen sich die Verdachtsmomente als begründet oder kann die Ombudsperson den Sachverhalt nicht aufklären oder unter den Beteiligten keine Einigung erzielen, entscheidet die Geschäftsführung auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts der Ombudsperson über das weitere Vorgehen. Der Bericht geht allen Beteiligten zu.

d) Im Falle einer weiteren notwendigen Sachaufklärung kann die Geschäftsführung eine Untersuchungskommission einsetzen. Den Vorsitz soll eine unabhängige Persönlichkeit führen. Diese sollte nicht der Helmholtz-Gemeinschaft angehören. Die Kommission kann die Ombudspersonen zur Beratung hinzuziehen.

(e) Eine Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch diesen selbst, durch den Betroffenen oder sonstige Beteiligte

geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss.

(f) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Der Betroffene kann jederzeit in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Auskunft verlangen. Dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig.

g) Die Untersuchungskommission legt der Geschäftsführung einen schriftlichen Abschlussbericht vor. Die Geschäftsführung zieht hieraus die notwendigen Konsequenzen.

h) Ist einer der Geschäftsführer vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist anstatt der Geschäftsführung der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates zu informieren, der gegebenenfalls den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates beteiligt.

## 5. Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die Geschäftsführung bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.

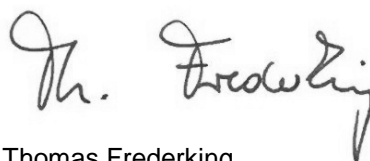
(2) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.

- Widerruf wissenschaftlicher Publikationen
- Information der Öffentlichkeit / Kooperationspartner
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung, Kündigung oder Vertragsauflösung
- Zivilrechtliche Konsequenzen wie Hausverbot, Herausgabe- oder Schadenersatzansprüche oder Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel)
- Strafrechtliche Konsequenzen

Von den Geschäftsführern in Kraft gesetzt am 13.09.2011 und mit den Aktualisierungen am 28.03.2017 beschlossen.



Prof. Dr.-Ing. Anke Kaysser-Pyzalla



Thomas Frederking